



Rechtsgrundlagen für die Gebührenerhebungen Auszug aus dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

§ 111 Gebühren und Entgelte

(1) Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ist studiengebührenfrei.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Gebühren und Entgelte erhoben nach Maßgabe der folgenden Absätze dieser Vorschrift sowie nach § 112.

(..)

(8)

1. Die Gebühren und Entgelte sind in der Regel so zu bemessen, dass sie zur Deckung der allgemeinen Ausgaben für das in Anspruch genommene Personal und die genutzten Einrichtungen beitragen.
2. Soziale Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.
3. Bei einem staatlichen oder einem hochschulpolitischen Interesse kann von dieser Regelung abgewichen werden.
4. Sie können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung der Gebühr oder die Entrichtung des Entgelts im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde, insbesondere in Fällen von Krankheit oder Behinderung.
5. Die Hochschule kann eine allgemeine Gebührenordnung erlassen, die dem Ministerium anzuzeigen ist.

(9) Die von den Hochschulen erhobenen Gebühren und Entgelte verbleiben den Hochschulen.

§ 112 Gebühren bei Regelstudienzeitenüberschreitung

(1) Von Studierenden, die die Regelstudienzeit bei einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder einem postgradualen Studiengang um mehr als vier Semester überschritten haben, erheben die Hochschulen Gebühren in Höhe von 500 Euro für jedes weitere Semester.

(2)

1. Die Regelstudienzeit bestimmt sich nach der jeweiligen Prüfungs- oder Approbationsordnung.



2. Bei konsekutiven Studiengängen wird die Gesamtregelstudienzeit zugrunde gelegt.
3. Ist für den angestrebten Berufsabschluss das Studium zweier Studiengänge rechtlich erforderlich, werden die Regelstudienzeiten beider Studiengänge addiert.

(3)

1. Bei einem einmaligen Wechsel des Studienganges bis zum Abschluss des zweiten Semesters wird diese Zeit nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
2. Im Übrigen werden alle Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes angerechnet.
3. Studienzeiten im Teilzeitstudium werden entsprechend angerechnet und auf volle Semester abgerundet.
4. Im Rahmen der Regelstudienzeit gilt dies nur, soweit ihre Bemessung nicht bereits das Teilzeitstudium berücksichtigt.
5. Beurlaubungssemester werden nicht angerechnet.

(4)

1. Auf rechtzeitigem Antrag des oder der Studierenden bei der jeweiligen Hochschule wird die Gebührenpflicht nach Absatz 1 hinausgeschoben um Zeiten

a. der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit, und

b. der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien sowie Fachschaften, soweit dieses in der maßgeblichen Prüfungsordnung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird, höchstens jedoch um zwei Semester.

2. Weiterhin kann auf Antrag der Studierenden bei Vorliegen von Behinderungen und Erkrankungen, die nachweisbar Studienzeit verlängernde Auswirkungen haben, die Gebührenpflicht um eine angemessene Zeit hinausgeschoben werden, die zwei Semester überschreiten kann

a. der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit, und

b. der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien sowie Fachschaften, soweit dieses in der maßgeblichen Prüfungsordnung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird, höchstens jedoch um zwei Semester.



(5)

1. Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 besteht nicht für die Zeiten einer Beurlaubung sowie für Zeiten, in denen der oder die Studierende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält.
2. Bei gleichzeitiger Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.
3. Maßgeblich für den Eintritt der Gebührenpflicht ist in diesem Fall der Studiengang mit der längsten Regelstudienzeit.

(6)

1. Bewerber und Bewerberinnen um einen Studienplatz sowie Studierende sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die die Prüfung der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 ermöglichen.
2. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen.
3. Erforderlichenfalls können die Hochschulen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen.
4. Gleiches gilt für das Geltendmachen einer unbilligen Härte bei der Gebührenerhebung durch die Studierenden.
5. Studierende, die diesen Pflichten in einer von der Hochschule gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommen, haben eine Gebühr nach Absatz 1 zu entrichten.

(7) Näheres zum Verfahren können die Hochschulen in als Satzungen erlassenen Gebührenordnungen regeln. 2§ 111 Abs. 8 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.